



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter**

**Ohlberger, Josef**

**Hildesheim, 1911**

Drittes Kapitel: Die Korporationsrechte des Domkapitels

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31308**

### Drittes Kapitel.

#### Die Korporationsrechte des Domkapitels.

Der gewaltige Fortschritt in der Entwicklung des Domkapitels offenbart sich am deutlichsten in den korporativen Rechten, die es sich seit dem elften Jahrhundert in langandauerndem, zähem Kampfe erworben hatte. Diese korporativen Rechte des Kapitels waren folgende drei: Das Kapitel konnte Versammlungen abhalten und inbetreff seiner Angelegenheiten gültige Beschlüsse fassen. Es besaß ferner die Disziplinargewalt über seine Mitglieder und die Jurisdiktion über seine Hinterlassen. Endlich verwaltete es frei und selbständig sein Vermögen.

Erst nachdem es sich diese drei Rechte erkämpft hatte, war das Kapitel zur eigentlichen juristischen Person geworden und hatte den Charakter einer öffentlichen Korporation erhalten.<sup>1)</sup>

#### 1. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht, Statuten, Urkunden und Siegel.

Wenngleich das Domkapitel schon zur Zeit des gemeinsamen Lebens eine geschlossene Gesellschaft darstellte, so fehlte ihm doch damals noch das Recht, auf eigenen Kapitelversammlungen in Fragen, die nicht eben den Gottesdienst betrafen, einen gültigen Beschluß zu fassen. Vielmehr gingen die im Interesse der Kapitelsgeschäfte und der Kirchenverwaltung nötigen Anordnungen alle unmittelbar vom Bischof aus, der der oberste

<sup>1)</sup> Über diese Frage handeln im besonderen: Gehring, *Gust., Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte dargestellt.* Regensburg 1851, und Hüller, *G. A., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung.* Bamberg 1860.

Leiter der Genossenschaft war. Die erste Veranlassung zu einer Änderung hierin ist zweifellos in dem Umstand zu suchen, daß Bischof Meinwerk das Zusammenleben mit den Mitgliedern des Monasteriums aufgab und in einem eigenen Palaste eine selbständige Haushaltung zu führen begann. Dadurch war für die folgenden, etwa nicht besonders umsichtigen und tatkräftigen Bischöfe die Gefahr nahegelegt, daß das Kapitel sich sowohl in der Verwaltung des Kapitelsvermögens als auch aller anderen Geschäfte, die früher von dem Bischöfe geleitet wurden, von dessen Abhängigkeit freimachte. Diese Entwicklung hatte sich bis zum dreizehnten Jahrhundert in der Hauptsache vollzogen. Seitdem regelte das Kapitel seine Angelegenheiten und Geschäfte auf eigenen Versammlungen. Diese Kapitelsversammlungen waren zum Teil ordentliche, zum Teil außerordentliche. Die ersten fanden regelmäßig an bestimmten Terminen statt und dienten zur Regelung und Ordnung minderwichtiger Dinge, des täglichen Gottesdienstes, sowie überhaupt der laufenden Geschäfte. Zu ihnen wurde nicht besonders eingeladen. Nur ein Glockenzeichen genügte, um die anwesenden Domherren an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde an ihre Pflicht zur Teilnahme an der Versammlung zu erinnern. Was auf ihr beschlossen wurde, galt auch für die nicht residierenden Domherren und war für sie bindend. Zur Erledigung von solchen Fragen aber, die das Kapitel als besonders wichtig in höherem Maße angingen, und die im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenkünfte nicht erledigt werden konnten, wurden durch den Defan oder bei seiner Verhinderung durch den ältesten der Prioren, als seinen Stellvertreter, außerordentliche Versammlungen einberufen. Die Einladung erging an die residierenden Domherren durch einen Boten, an die abwesenden brieflich geraume Zeit vorher, damit alle Domherren sich rechtzeitig einstellen konnten. Solche außerordentliche Kapitelsitzungen wurden in der Regel einberufen zum Zwecke der Bischofswahlen und der Wahlen zu den angesehensten Dignitäten, dann bei den Emanzipationen, zur Festsetzung wichtiger Statuten, die die allgemeine Vermögensverwaltung oder die Aufnahme der Kanoniker regeln sollten, ferner bei

allen wichtigen Geldgeschäften des Kapitels. Als entschuldigt galten die an einer auswärtigen Schule studierenden Domherren, die Kranken und überhaupt die mit der Erlaubnis des Dekans Abwesenden. Sie konnten ihre Stimme durch einen Beauftragten in ihrem Sinne abgeben lassen. War über irgend eine Frage keine Einstimmigkeit erzielt worden, so entschied die Ansicht der maior et sanior pars capituli, ohne daß später der von ihr gefaßte Beschluß durch die Abwesenden wieder hätte umgestoßen werden können. Diese sanior pars — ob sie auch immer maior war, kam weniger in Betracht — setzte sich aus den Dignitären und den ältesten Domherren zusammen, so daß eine gewisse Stetigkeit in der Kapitelsverwaltung gewährleistet war.

Als später gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter den Kanonikern infolge der Interessenlosigkeit und Nachlässigkeit die Abwesenheit in immer weiterem Maße eintrat, bildete sich die Gewohnheit heraus, daß der Dekan mit den vier der Anciennität nach ältesten Domherren, den sogenannten Prioren, die laufenden Geschäfte erledigte, während natürlich die außerordentlichen Versammlungen zur Regelung obengenannter Fragen nach wie vor stattfanden. Diese Kommission wurde auf dem natürlichen Wege des Einrückens des nächstältesten Domherrn in die erledigte Stelle ergänzt.

Während in der ältesten Zeit der Bischof regelmäßig die Entscheidungen traf, und die Kapitulare, soviel wir aus den Urkunden schließen können, nur ihren Rat (*consilium*) und später ihre Zustimmung (*consensus*) gaben und als Zeugen fungierten, hatte sich diese Ordnung allmählich fast in ihr Gegenteil verkehrt. Solchen Verhandlungen, die nur zur Regelung interner Kapitelsangelegenheiten dienten, wohnte der Bischof überhaupt nicht mehr bei. Bei denjenigen Versammlungen aber, auf denen auch die Landesverwaltung und Diözesanregierung berührende Fragen zur Entscheidung kamen, ist es zweifelhaft, ob der Bischof immer an ihnen teilnahm, oder ob ihm nicht die vom Kapitel gefaßten Beschlüsse zur Begutachtung, zur eventuellen Ablehnung oder Bestätigung, vorgelegt

wurden, worauf dann gegebenen Falles der Konsensvermerk des Bischofs in die Urkunde aufgenommen wurde.

Über den Ort, an dem die Kapitelsitzungen stattfanden, enthalten die Urkunden nur dürftige Nachrichten. Einzig die stehende Formel: „Acta sunt haec in capitulo maioris ecclesiae“<sup>1)</sup> oder N. N. „canonici in loco nostro capitulari ecclesiae Paderbornensis capitulariter congregati observatis sollempnitatibus in talibus observandis“<sup>2)</sup> geben uns Kunde davon, daß dieser Kapitelsaal im Domgebäude selbst gelegen oder doch mit ihm verbunden war. Welche Bräuche bei der Eröffnung der Versammlungen beobachtet wurden, läßt sich nur vermutungsweise sagen, insofern man annehmen darf, daß ein Gottesdienst abgehalten oder Gebete zur Anrufung des hl. Geistes verrichtet wurden, damit er den Domherren bei ihren Beratungen zur Seite stehe. Außerdem wurden dann noch gewisse Förmlichkeiten erledigt. Neben dem eigentlichen Kapitelsaale wird dann auch noch das kleine Kapitelhaus (domus nostra capitularis minor) als Versammlungsort erwähnt.<sup>3)</sup> Dieses Kapitelhaus, das früher gar nicht genannt wird, scheint erst in jüngerer Zeit für die Abhaltung der Kapitelsversammlungen eingerichtet worden zu sein.

Nachdem das Kapitel sich allmählich das Recht erworben hatte, auf eigenen Versammlungen seine Angelegenheiten zu ordnen, hatte es zugleich auch die Befähigung erlangt, zur dauernden Festsetzung der für das Kapitel wichtigen Satzungen sich schriftliche Statuten zu geben. In der Zeit, wo der Bischof mit den Domherren noch zusammen im Monasterium lebte, setzte er unter Beirat des Propstes noch die das tägliche Leben ordnenden Regeln im einzelnen fest. Seit dem zwölften Jahrhundert machte sich dann das Kapitel allmählich von der bischöflichen Machtbefugnis frei und gab selbst die zur Erhaltung von „status, qualitas et condiciones ecclesiae et

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 184.

<sup>2)</sup> Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1146; Schaten a. a. D. ad annum 1480.

<sup>3)</sup> Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1775.

capituli nostri“ dienlichen Erlasse.<sup>1)</sup> Während nun bei den die innere Verwaltung des Kapitels regelnden Statuten im allgemeinen eine bischöfliche Konsenserklärung nicht erfolgte, ist diese auch späterhin überall da notwendig gewesen, wo es sich um Entscheidung von Fragen handelte, die das Verhältnis des Kapitels zum Bischof angingen, oder die in die äußeren Angelegenheiten der Kirche, z. B. in die Archidiaconatsverwaltung, eingriffen.

Die vom Kapitel nach und nach erlangte Selbständigkeit erhellt ferner aus den zahlreichen, von ihm ausgestellten Urkunden. In diesen tritt das Kapitel als juristische Persönlichkeit auf und gibt als solche seinen Willen kund und verschafft ihm rechtliche Geltung. Die älteste, vollständig selbständige Urkunde, die uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1243.<sup>1)</sup> In ihr macht das capitulum Paderburnense allen bekannt, daß der Defan Rabodo unter Zustimmung des ehrwürdigen Vaters und Herrn, des Bischofs Bernhard, und mit Zustimmung des Kapitels zwei Behnten an das Kloster Hardehausen gegen eine jährliche Kornrente und Geldzahlung abgetreten habe. In der Folge wurden dann zahlreiche Urkunden vom Kapitel ausgestellt zur Bestätigung von Stiftungen, Verträgen, Geldgeschäften usw. Wo es sich auch hier ausschließlich um innere Angelegenheiten des Domstifts handelte, fehlt der Konsensvermerk des Bischofs, ein deutliches Zeichen von der freien Stellung des Kapitels. Nach der zu Beginn einer jeden Urkunde stehenden Invokation: „In nomine Domini Amen“ oder „In nomine Domini et individuae Trinitatis Amen“ kehrt in allen Urkunden die Formel wieder: „Nos N. Dei gratia praepositus, N. decanus et totum capitulum maioris ecclesiae Paderburnensis“. Später werden dann nach dem Defan noch die vier Prioren erwähnt, und in ganz wichtigen Urkunden die sämtlichen Domherren einzeln mit Namen aufgeführt.

Zur Beglaubigung der Urkunden spielte im Mittelalter das Siegel eine ganz besonders wichtige Rolle. Vor allen

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 657, 775.

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 325.

anderen geistlichen Korporationen haben insbesondere die Domkapitel zuerst eigene Siegel zur Dokumentierung ihrer kirchlichen Rechte sowohl, als auch in ihrer Eigenschaft als juristische Personen im privatrechtlichen Verkehre geführt. Schon aus der Zeit Meinwerks, um das Jahr 1018, ist uns ein Siegel erhalten, das zur Bekräftigung einer Schenkungsurkunde diente, in welcher ein gewisser Dodiko an die Paderborner Kirche ein Grundstück schenkte.<sup>1)</sup> Während nun Philippi dieses Siegel als das des Bischofs Meinwerk vermutungsweise ansieht,<sup>2)</sup> ist Ilgen der Ansicht, daß es ein domkapitularisches Siegel sei.<sup>3)</sup> Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß dieses Siegel von der Paderborner Kirche geführt wurde, und daß damals zwischen Bischof und Domkapitel noch nicht in dem Maße unterschieden, sondern beide noch im wesentlichen als ein Ganzes gefaßt wurden. Das Siegel selbst zeigt den Kopf der hl. Maria, der Schutzpatronin der Paderborner Kirche, mit dem Heiligenscheine, nach rechts gewendet. Die Umschrift lautet: † Sancta Dei genetrix Maria. Als erster Bischof von Paderborn führte wahrscheinlich erst Imad (1051—1076) ein eigenes Siegel, während uns vom Domkapitel ein solches seit 1123 nachweisbar ist.<sup>4)</sup> Auf diesem ältesten, vom Domkapitel als Korporation geführten Siegel ist der hl. Liborius, der Schutzpatron der Paderborner Kirche, im Bischofsornate mit Pallium abgebildet, das nicht bedeckte Haupt mit dem Heiligenscheine geschmückt, in der linken Hand eine Schriftrolle haltend. Die Umschrift, die durch eine Linie vom eigentlichen Felde des Siegels abgetrennt ist, heißt: † Sanctus Liborius episcopus. In der Zeit von 1240 bis 1247 kommt dann ein etwas anderes Siegel vor, das den hl. Liborius im bischöflichen Ornate zeigt, die Rechte zum Segen erhoben und in der Linken einen Palmzweig tragend, mit der Umschrift: SCS Liborius EPC.<sup>5)</sup> Seit der

<sup>1)</sup> Erhard, Cod. dipl. 95.

<sup>2)</sup> Philippi, Die westfäl. Siegel des Mittelalters I, Tafel VI 1.

<sup>3)</sup> Ilgen, Die westf. Siegel des Mittelalters III.

<sup>4)</sup> Erhard, Cod. dipl. Nr. 196. Abgebildet bei Philippi a. a. D. VII 6 und Erhard a. a. D. Siegeltafel Nr. 8.

<sup>5)</sup> 1240. Gofirchen 8. Westf. Urf.-Buch IV 1, 294. Abgebildet bei Ilgen a. a. D. 102, 1.

Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geht man dann, vorab in den Domkapiteln, zur Herstellung größerer, prunkvollerer Siegel über, indem man neben dem Hauptpatron der Kirche im Siegelbilde auch noch einige andere Schutzheilige abbildete. Der Stempel des domkapitularen Prunksigels, wie es seit 1250 die folgenden Jahrhunderte bis zur Auflösung des Kapitels im Gebrauche war, ist uns noch erhalten.<sup>1)</sup> Er zeigt in der Mitte die Gottesmutter mit der Krone auf dem Haupte und mit dem Christuskinde auf dem linken Beine. Rechts daneben steht, sich zur Gottesmutter hinwendend und von der Seite gesehen, der hl. Liborius, mit dem Bischofsstabe in der Linken und die Rechte zum Gebete erhoben, links der hl. Kilian, einen Palmzweig in der Rechten haltend, die Linke anbetend gegen Himmel führend. Die Aufschrift lautet: † Sigillum ecclesiae Patherbornensis. Auf dem Rückiegel dieses Prunksigels erscheint seit 1293 der Kopf des hl. Liborius abgebildet, mit der Umschrift: † S. Liborius.<sup>2)</sup> Es liegt wohl klar auf der Hand, daß bei der großen Anzahl von Beurkundungsfällen sich bald nicht nur aus Sparsamkeitsgründen, sondern auch aus Rücksicht auf eine bessere Handhabung das Bedürfnis nach einem kleineren Siegel geltend machte, das vorzüglich zur Beglaubigung minder wichtiger Urkunden gebraucht wurde. Ein solches sigillum minus, auch secretum oder ad causas genannt, erscheint in Paderborn seit dem Jahre 1333. Es zeigt den hl. Liborius in halber Figur, im bischöflichen Ornate mit Buch und Bischofsstab. Die Umschrift lautet: S. Paderburnensis ecclesiae ad causas.<sup>3)</sup> Streng unterscheidende Bestimmungen für den Gebrauch des sigillum maius und des sigillum minus scheinen nicht bestanden zu haben. Jedoch wurde das Prunksigel in der Hauptsache wohl stets nur bei feierlichen Akten und besonders wichtigen Beurkundungsfällen verwandt, während das Sekretsigel dazu diente, die Rechtskraft der über interne Kapitelsangelegenheiten und gerichtliche Festsetzungen ausgestellten Urkunden zu bezeugen.

<sup>1)</sup> Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 2.

<sup>2)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 398. Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 3.

<sup>3)</sup> Dasselbst 594. Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 4.



Die domkapitularischen Siegel zeigen alle kreisrunde Form und sind meistens aus bräunlich oder dunkelgrün gefärbtem Wachs hergestellt. Sie wurden mittels Pergamentstreifen oder mit farbigen Fäden an dem unteren Rande der Urkunde befestigt.

Wo es sich um die Regelung für das Kapitel in hervorragendem Maße bedeutungsvoller Angelegenheiten, wie z. B. der Aufnahmebestimmungen und wichtiger Vermögensveränderungen, handelte, sehen wir, daß neben dem domkapitularischen Siegel die einzelnen Domherren auch ihre eigenen Privatsiegel zur stärkeren Befräftigung der Rechtsgültigkeit einer Urkunde oder eines Statuts an diesen anbringen, und daß für diejenigen Kanoniker, die nicht im Besitze eigener Siegel sind, die der anderen Geltung haben.<sup>1)</sup>

## 2. Die Jurisdiktion und die Disziplinargewalt des Domkapitels.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die der Paderborner Kirche gehörigen Gebiete übte in der Karolingerzeit der vom Bischof jeweilig bestellte Kirchenvogt aus, während der Graf die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Bereits im neunten Jahrhundert gelang es dann den Paderborner Bischöfen, für die Immunität des Stifts auch die hohe Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutbannes zu erwerben. Dieser konnte von den Bischöfen gemäß den kanonischen Vorschriften nicht ausgeübt werden. Er wurde daher vom König nebst der Verwaltung der zur hohen Gerichtsbarkeit zählenden Rechte durch Verleihung des Königsbannes an den vom Bischof ernannten Vogt übertragen.<sup>2)</sup> Dieser hatte außerdem die Kirche nach außen hin, so hauptsächlich in allen Rechtshändeln, zu vertreten.

<sup>1)</sup> West. Urf.-Buch IV 2, 3362; Irftt. Paderb. St-Arch. M., Dr. Urf. 657: In praemissorum igitur omnium et singulorum robur et evidens testimonium sigillum capituli nostri una cum sigillis singulorum nostrorum qui sigillis utuntur apponi fecimus huic scripto. Nos vero qui sigilla propria non habemus sigillis appensis contentamur et utimur in praesenti.

<sup>2)</sup> Vergl. Ferd. Schulz, Die Vogtei 6 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 302 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 552.

Für seine Mühewaltung hatte er Anteil an den Gerichtsgesällen. Ferner bekam er von den Hinterlassen der Kirche bestimmte Abgaben und den Unterhalt an den Gerichtstagen, sowie auch die Einkünfte aus gewissen, mit der Vogtei verbundenen Ländereien. Allgemein seit dem elften Jahrhundert wurden dann die Vogteien erbliche Lehen im Besitze mächtiger Geschlechter. Die der Paderborner Kirche befand sich zuerst im Besitze der Grafen von Arnsberg, dann der von Schwalenberg-Waldeck.<sup>1)</sup> Diese Bögte der Paderborner Kirche scheinen ihr Amt nicht immer mit der nötigen Gerechtigkeit ausgeübt zu haben. Vielmehr ist anzunehmen, daß häufige Bedrückungen und Ausbeutungen der Hinterlassen vorkamen, so daß sich Bischof Bernhard II. von Ibbenbüren veranlaßt sah, bei günstiger Gelegenheit die Vogtei käuflich für das Stift zurückzuerwerben und dafür im Jahre 1193 die kaiserliche Genehmigung zu erlangen. Da damals das Kapitel aus seinem Kirchenschatze die zur Erwerbung notwendige Summe von 300 Mark Silber hergab, gelang es ihm auch gleichzeitig, von dem Bischof die eidliche Versicherung zu erhalten, daß er und seine Nachfolger niemals die Vogtei wieder zu Lehen vergeben würden.<sup>2)</sup> Für seinen Eigenbesitz und die in seiner Verwaltung sich befindenden Kirchengüter konnte sich fortan das Kapitel eigene Bögte wählen, denen dann der Bischof die Vogtei mit allen Rechten übertrug, während er selbst für seine Tafelgüter auch einen besonderen Vogt einsetzte. Auch die Vogtei über den Besitz des Klosters Abdinghof und des Busdorffstiftes blieb ihm erhalten.<sup>3)</sup> Während der Bischof nun aus der ihm zustehenden Advokatie besondere Einkünfte bezog,<sup>4)</sup> mußte er sich beim Regierungsantritt eidlich verpflichten, die Meier und Liten des Kapitels auf Grund der Vogtei nicht mit Forderungen zu belästigen.<sup>5)</sup> Nachdem noch Bischof Simon I.

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch, Additamenta 40; Lindner, Die Beme 153.

<sup>2)</sup> Erhard, Cod. dipl. 490, 527.

<sup>3)</sup> Westf. Urk.-Buch, Additamenta 77.

<sup>4)</sup> Daselbst IV 2, 638.

<sup>5)</sup> Daselbst IV 1, 386: Item villicos, litones praebendae fratrum pertinentes in petitionibus nec in aliis exactionibus ratione advocatae numquam gravabo.

in seiner Wahlkapitulation vom Jahre 1247 ausdrücklich anerkannt hatte, daß er keine Rechte auf die Vogtei der Kirche besitze,<sup>1)</sup> war Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) bestrebt, das Besetzungsrecht über die Vogtei wieder ausschließlich in seine Gewalt zu bekommen. Der vom Kapitel beim Papste deshalb angestrengte Prozeß fiel zu Ungunsten des Bischofs aus. Er mußte im Jahre 1297 das sich bereits angemachte Recht wieder an das Domkapitel abtreten.<sup>2)</sup> In der Folge kehrt dann auch in allen uns erhaltenen Wahlkapitulationen des Mittelalters jene aus der Kapitulation Simons angezogene Schwurformel wieder.<sup>3)</sup> Auch der Domherr mußte bei seiner Aufnahme schwören, daß er die Vogtei verteidigen und niemals einwilligen wolle, daß sie entfremdet oder verliehen werde.<sup>4)</sup> Auf Grund des Besetzungsrechtes der Vogtei übte das Domkapitel die Gerichtsbarkeit sowohl auf der Domimmunität und an den Paderusern, wie über alle auf seinen über das Land zerstreuten Besitzungen ansässigen Personen aus. Jedoch besaß es nur die Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich. Die Kriminaljustiz übte es in Übereinstimmung mit dem Bischof aus. Aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Domkapitels sonderte sich die geistliche und weltliche Jurisdiktion des Propstes über die der Propstei unmittelbar unterstehenden Güter und Zehnten ab, und auch der Kämmerer besaß für sich allein die Gerichtsbarkeit in Driburg, Borgentreich und Borg-holt.<sup>5)</sup> Als der domkapitularen Gerichtsbarkeit unterstehend, werden in der Kapitulation von 1788 die Orte Lippspringe, Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Scharmede, Dahl, Klee-hof, Blankenrode und Bredenborn namentlich aufgezählt.<sup>6)</sup> Bei der Kontinuität in der historischen Entwicklung darf man wohl

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 386: Item advocatiam ecclesiae non in-feodabo nec alienabo, sed liberam ecclesiae conservabo, quam capitulum thesauro ecclesiae comparavit, qui thesaurus reparandus est serviciis advocatiae.

<sup>2)</sup> Daselbst IV 2, 2418, 2431; Schaten a. a. D. ad annum 1297.

<sup>3)</sup> Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Ur. Urk. 474, 813, 1068, 2211.

<sup>4)</sup> Daselbst 718: Item defendam advocatiam nec consentiam, quod alienetur seu impignoretur quovismodo.

<sup>5)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1297.

<sup>6)</sup> Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Ge-schichte und Rechte 58 und 60.

annehmen, daß diese Orte auch schon im Mittelalter in der Hauptsache den Stamm der domkapitularen Jurisdiktionsbezirke bildeten. Von der besonderen Gerichtsbarkeit der Archidiaconen wird noch die Rede sein.

Von besonderer Bedeutung war die Disziplinargewalt des Kapitels über seine Mitglieder. Nach der Chrodegang'schen Regel übte der Bischof einst selbst noch diese Rechte aus. Doch gewährte schon die Aachener Regel in dieser Beziehung dem Propste größere Befugnisse, da diese Regel ja auch für die Kollegiatstifter berechnet war, die der Bischof nicht persönlich überwachen konnte. Jedoch hatte er in den Domkapiteln während der ersten Jahrhunderte noch das letzte entscheidende Wort zu sagen, auch noch, als der Dekan in der jurisdiktionalen Gewalt den Propst abzulösen begann. Seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts gelang es dann dem Kapitel, Schritt für Schritt den bischöflichen Einfluß zurückzudrängen und selbst die Disziplinargewalt über seine Mitglieder an sich zu bringen. Allerdings konnten die Domherren sich nicht vollständig von der Gewalt des Bischofs freimachen. In den wichtigsten Sachen bildete er eine obere Instanz und bei ganz besonderen Entscheidungen wurde das Urteil des Papstes angerufen.

Nun übte auch das Kapitel seine richterliche Gewalt über seine Mitglieder nicht selbst aus, sondern hatte, so wie sie dem Bischöfe abgerungen wurde, ihre Ausübung größtenteils dem Dekan übertragen. Er bestrafte die Domherren, die ihrer Chorpflicht nicht genügten, nicht Residenz hielten oder in irgend einer Weise gegen die Lebensregeln des Kapitels verstießen, mit Geldstrafen, Entziehung der Einkünfte aus der Präbende und der Präsenzgelder.<sup>1)</sup>

Härtere Strafen, wie Haft und Enthebung vom Kirchendienste, wurden nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels über solche verhängt, die dauernd durch grobe Exzesse ihrem Stande Schande bereiteten. Die Exkommunikation wurde nur von seiten des Bischofs über das Domkapitel und einzelne seiner Mitglieder

<sup>1)</sup> Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 96, 136.

ausgesprochen, wenn diese sich gegenüber seinen in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenverwaltung gegebenen Anordnungen widerspenstig zeigten, oder aber ihn nicht als Bischof anerkennen wollten, sei es nun, daß er nur von einem Teile der Domherren gewählt oder aber etwa vom Papste eingesetzt worden war. Auch wo sich das Kapitel Präbendenverleihungen durch den Papst an ihm nicht genehme Personen widersetzte, griff dieser zu dem Mittel, durch die Exkommunikation, mit deren Vollstreckung er meistens den Bischof beauftragte, den harten Sinn der Domherren zu brechen.

Unter der Disziplinargewalt des Kapitels oder seines Beauftragten, des Dekans, standen auch die Vikare und Benefiziaten und die übrigen Personen geistlichen wie weltlichen Standes, soweit sie am Dome angestellt waren. Damit hängt es auch zusammen, daß dem Dekan das wichtige Recht der Installation dieser Personen zustand. Er konnte sie bei Vergehen gegen die Kirchendisziplin oder gegen die Moral mit Geldstrafen, Entziehung der Präbendenanteile und auch mit Haft bestrafen. Blieb ein Vikar oder ein Benefiziat länger als vier Wochen unentschuldigt abwesend, so hatte der Dekan vom Kapitel das Recht, ihn ohne weiteres seines Amtes zu entheben.

Kraft der dem Dombezirke verliehenen Immunität war jeder, der sich dorthin vor dem öffentlichen Richter flüchtete, in Sicherheit, bis er von der Kirche an das öffentliche Gericht ausgeliefert wurde. Doch konnte er von diesem dann nicht mehr zum Tode verurteilt werden.<sup>1)</sup> Wer freventlich in die Kirche eindrang, durch Diebstahl etwas entwendete oder durch Feuer die Kirche beschädigte, mußte dies nach den harten Gesetzen Karls des Großen mit dem Tode büßen. Diese sehr strengen Strafbestimmungen wurden mit der Zeit gemildert, je mehr die Macht des Staates Einbuße erlitt und andererseits Kultur und Zivilisation Fortschritte machten. Durch einen Vergleich vom Jahre 1238 mußte sich die Bürgerschaft, die sich oft erkühnt hatte, die Ketten, welche die Immunität in den

<sup>1)</sup> Capitulatio de part. Saxoniae, cap. 2 u. 3.

Verbindungsstraßen von der Stadt trennten, zu zerstören und in das Immunitätsgebiet einzudringen, dazu verpflichtet, bei jeder weiteren Verletzung des Dombezirks sechzig Mark an das Kapitel, nicht etwa an den Bischof, zu zahlen.<sup>1)</sup> Auch über das in Kapitelsdiensten stehende Dienstpersonal besaß das Kapitel die Gerichtsbarkeit. Hatte einer der Diener Streitigkeiten mit Bürgern, so konnten diese nur durch Vermittlung des Kapitels ihre Rechte wahrnehmen.

### 3. Die Vermögensverwaltung des Kapitels.

Um über das wichtigste korporative Recht des Domkapitels, nämlich das der freien Vermögensverwaltung, genügende Klarheit zu bekommen, ist es notwendig, wieder auf die Ursprünge der Paderborner Kirche zurückzugehen. Als Karl der Große in Sachsen Missionsprengel errichtete, gewährte er den Bischöfen von allem Gute innerhalb ihres Bistums den zehnten Teil des Ertrages. Dieser Zehnte, der nötigenfalls mit Hilfe der königlichen Beamten eingetrieben werden konnte, wurde in vier Teile für den Bischof, den Klerus, die Armen und das Kirchenbauamt geteilt.<sup>2)</sup> Sicher lag die Verwaltung und Verteilung des Zehnten anfangs noch ausschließlich in den Händen des Bischofs und seines Stellvertreters im Monasterium. Sobald alsdann in der Diözese Pfarreien gebildet wurden, mußten den sie verwaltenden Geistlichen Einnahmen zu ihrem Unterhalte angewiesen werden. Im wesentlichen wurden diese aus dem Zehnten ihrer Pfarreien aufgebracht und sofort an den Pfarrer abgeliefert. Jedoch mußten sie anfangs an den Bischof, später an die Archidiacone und Personatsinhaber, die ja meistens Dignitäre des Domkapitels waren, bestimmte und nicht unerhebliche Abgaben entrichten. Bei anderen Pfarreien lag die Sache wieder so, daß Klöster oder Kollegiatstifter das Recht ihrer Besetzung, natürlich mit Zustimmung des Archidiacons, und damit auch

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 268.

<sup>2)</sup> Vergl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 64.

die Einkünfte des Zehnten an sich gebracht hatten.<sup>1)</sup> Auch sie mußten an den Bischof oder an die Archidiacone besondere Abgaben entrichten, im übrigen aber für die Seelsorge an den von ihnen abhängigen Kirchen sorgen. Neben den an die Pfarrkirchen und Klöster abgetretenen Zehnten hielten der Bischof und sein Presbyterium den Zehntenanspruch aus einer großen Anzahl von Distrikten fest. Dieser Zehnte diente dann zu ihrem Unterhalte. Jedoch dürfen wir annehmen, daß der Bischof von Anfang an außer der täglichen Nahrung und der Kleidung, die er wie alle übrigen Mitglieder des Monasteriums erhielt, schon einen Anspruch auf ein persönliches Einkommen hatte, das ihn in den Stand setzte, seinem hohen Amte entsprechend zu repräsentieren.

Hauptsächlich unter dem Bischof Meinwerk (1009—1036) wurde dann durch den geradezu genialen Geschäftssinn dieses Bischofs auf dem Wege von Schenkungen und von klug angelegten Käufen das Vermögen der Domkirche durch eine Masse von Gütern gewaltig vermehrt.<sup>2)</sup> Doch erfolgten diese Schenkungen alle, entweder an den Bischof oder an die Domkirche, und die Domkleriker hatten von dieser Vermehrung des Stiftsvermögens noch keinen weiteren Nutzen als daß, wie schon früher bemerkt, Meinwerk zur Aufbesserung ihrer Präbenden ihnen Weißbrot an bestimmten Tagen zukommen ließ. Im übrigen verwandte dieser Bischof seine reichen Einnahmen zum Bau eines neuen Domes, eines Bischofspalastes, gründete das Kollegiatstift Busdorf und das Kloster Abdinghof innerhalb Paderborns und stattete sie mit reichen Einkünften aus.

Dadurch, daß Meinwerk nun in einem eigenen Bischofspalaste selbständige Haushaltung führte, mußte notwendigerweise eine weitere Scheidung des Kirchenvermögens eintreten, insofern die bisherige Bischofspräbende, die dem Bischofe, wie die einzelnen Präbenden den Kanonikern, in der Hauptsache als die tägliche Nahrung und Kleidung geboten wurde, als besondere Einkünfte der Mensa episcopalis aus dem Gesamt-

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch, Additamenta 3.

<sup>2)</sup> Vergl. Erhard, Regesta (für die Jahre 1009—1036).

vermögen der Kirche ausgeschieden wurde, über das sich der Bischof aber zunächst noch unbeschränkte Verfügung bewahrte. Wie die Bischofseinkünfte dann durch fromme Schenkungen und sonstige Erwerbungen vermehrt wurden, so wurden auch dem Domkapitel Güter mit allen Rechten und zu vollem Eigentume geschenkt. Schon Heinrich II. übertrug dem Bischof Rethar (981—1009) ein ihm von seinem Kaplan Meinwerk übergebenes Gut in Böckensförde zur vollen Nutznießung während seiner Lebenszeit. Nach seinem Tode aber sollte es, so wurde bestimmt, an das Domkapitel fallen, damit die Domkleriker ihre Präbenden mit seinen Einkünften aufbesserten. Sie sollten es zu vollem Eigen besitzen, und es sollte ihnen erlaubt sein, die Einkünfte zu verwenden, wie es ihnen am besten dünkte.<sup>1)</sup> Mit ähnlichem Zwecke und dem gleichen Rechte wurden in der nächsten Zeit weitere Schenkungen an das Domkapitel gemacht, so die des Hofes Moringen von Heinrich II. im Jahre 1016 und die der zehn Mansen in Ergste (unbekannt) von Heinrich IV.<sup>2)</sup> In den beiden folgenden Jahrhunderten, dem elften und zwölften, vermehrte sich dann der Besitz des Domkapitels immer mehr, teils durch Überweisungen von Gütern von seiten der Bischöfe an das Kapitel, teils durch Schenkungen von Wohltätern, durch Vermächtnisse reicher und vermögender Domherren und nicht zuletzt auch durch Ankauf, indem das Kapitel mit Hilfe des Kirchenschazes sich Güter erwarb und ihre Einkünfte während der ersten Jahre ausschließlich dazu verwandte, die dem Kirchenschaze entnommene Summe wieder zu ersetzen.

Im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich die Entwicklung vollzogen hat, haben wir dann drei Hauptverwaltungen zu unterscheiden, die Zentralgüterverwaltung, die Verwaltung der Obödienzen und die der Fabrik oder des Bauamts.

Unter die Zentralgüterverwaltung des Domkapitels fallen alle die Zehnten und die zu vollem Recht und Eigentum be-

<sup>1)</sup> Wilmans-Philippi a. a. O. II 131.

<sup>2)</sup> Dasselbst II 142 und 208.



jeffenen Güter, deren Erträgnisse ausschließlich dazu dienten, die großen Mengen von Getreide und die Geldmittel zu beschaffen, aus denen die Präbenden an die Kanoniker, die Vikare und einige weltliche Beamte ausgezahlt wurden. Die einzelnen Domherren hatten diese Präbenden gleichsam nur zu Lehnrecht. Die Zehnten und die Güter blieben das Eigentum des Domkapitels als einer Korporation in juristischem Sinne. Mit der Verwaltung aller dieser Zehnten und Güter betraute das Kapitel jeweilig den Propst. Er hatte, wie wir sahen, die Pflicht und die Aufgabe, für die rechtzeitige Einlieferung der Zehnten zu sorgen und alle aus den Gütern und von abgabepflichtigen Personen einlaufenden Gefälle in Getreide und Geld zu sammeln oder durch seine Unterbeamten sammeln zu lassen. Abgesehen von den zehntpflichtigen Distrikten, war der Güterbesitz des Domkapitels grundhöriges Eigentum und bestand aus Ländereien von ganz verschiedenen Umfange. Während nun der Zehnte innerhalb eines Bezirkes in der Weise eingebracht wurde, daß der Propst einen daselbst ansässigen Bauern oder Bürger, meistens den Schultheißen, als Dezimator mit der Abschätzung und Einsammlung betraute, wofür jener dann ein Entgelt erhielt,<sup>1)</sup> setzte der Propst auf einem innerhalb eines umfangreichen Komplexes von grundhörigen Ländereien gelegenen Haupthofe einen Meier (Billikus) ein, den er anfangs nach seinem Belieben jederzeit auch wieder absetzen konnte. Als einen solchen Meier verwandte man zuerst einen zuverlässigen, getreuen Liten. Später aber schwang sich der Stand der Meier empor. Sie wurden zu domkapitularen Ministerialen und erhielten das Erbrecht, d. h. bei eintretendem Mannfall wurden die nächsten Erben ohne weiteres vom Propste mit der Billikation belehnt, vorausgesetzt, daß sie diese muteten. War kein Erbe vorhanden, so konnte der Propst nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels den Meierhof neu verleihen. Setzte er sich über diese Bestimmung hinweg oder verwaltete er sonst sein Amt schlecht, so hatten der Dekan und das Kapitel das Recht, die Verfügungsgewalt

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1888.

über alle lehrwürdigen Gebiete an sich zu ziehen mit Ausnahme einiger, über die der Propst, solange er eben diese Stelle bekleidete, vollständig frei verfügen konnte.<sup>1)</sup> Es war dann berechtigt, die Kolonen und die Ministerialen mit Gütern, Besitzungen und Villifikationen zu belehnen und aus den Einkünften dieser Ländereien und der Zehnten den Kanonikern ihre Pfründen zuzuweisen. Die Meier hatten die Aufgabe, für die regelrechte und sorgsame Bebauung ihres Meierhofes zu sorgen. Von allen Feld- und Baumfrüchten hatten sie als Pachtsumme den zehnten Teil abzugeben. Außerdem mußten sie den kleinen Zehnten (*decima minuta*) von Vieh, Hühnern, Gänzen usw. abliefern. Daneben waren sie verpflichtet, die Abgaben der in ihrem Villifikationsbezirke ansässigen Kolonen und Liten getreulich einzusammeln und an den Propst weiter zu befördern. Die Meier sowohl, wie auch die Kolonen und Liten, waren gehalten, dem Propste die gewohnten Hand- und Spanndienste zu leisten, auf daß er seinerseits sich ihrer wieder in ihren Bedrängnissen annähme. Außer jener Pachtsumme hatten sie dann auch den allgemeinen Kirchenzehnten zu entrichten, so daß sie im ganzen also zwei Zehnten abliefern mußten. Alle diese Abgaben wurden in der ältesten Zeit in Getreide und anderen Naturalien geliefert, und es wurde noch im besonderen festgesetzt, daß innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Einscheuerung alle Zehnten, Hülsenfrüchte ausgenommen, vollständig eingeliefert werden mußten, widrigenfalls die Säumigen den Schaden zu tragen hätten.<sup>2)</sup> Wurde die Ernte durch Naturereignisse oder Durchzüge kriegerischer Scharen zerstört oder beschädigt, so mußten der Domkellner und der Dommeier den Schaden alsbald besichtigen und abschätzen, worauf er dann gemeinsam vom Kapitel, Propst und den Meiern und Schultheißen getragen wurde.

Schon früh wurden die Naturalabgaben durch Geldabgaben abgelöst, zuerst wohl bei den persönlich freien Kolonen, die gegen einen festen Zins domkapitularisches Gut bebauten,

<sup>1)</sup> Frstf. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1335

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 2215.

dann auch bei den Meiern und Liten, wenigstens insoweit es sich um den einen Zehnten handelte, der als Pachtsumme galt und früh fest fixiert wurde.

Größere Güter wurden als selbständige Lehen an Ministeriale ausgegeben, die jährlich ebenfalls einen bestimmten Pachtzins an das Kapitel bezahlen mußten. Das Belehnungsrecht über alle Feudalgüter besaß, wie wir sahen, der Propst, welcher im Falle, daß der Lehnsmann starb, seine Erben mit dem Lehnsgut belehnte, sowie andererseits die Vasallen, wenn der Propst abtrat, bei seinem Nachfolger ihre Lehen neu muten mußten.<sup>1)</sup>

Zu der Zentralgüterverwaltung gehörten auch die zahlreichen Mühlen, die das Domkapitel insbesondere in dem Padergebiete in und bei Paderborn besaß. Anfangs auch noch vom Propste verwaltet, wurden sie im vierzehnten Jahrhundert als ein besonderes Verwaltungsressort zusammengefaßt und mit dessen Leitung ein Benefiziat der Domkirche betraut. Diese Mühlen wurden verpachtet und die Pachtsumme durch den Mühlenverwalter an bestimmten Terminen dem Domkapitel übergeben.<sup>2)</sup> Für die nötigen Ausbesserungen an den Mühlen mußte der Benefiziat Sorge tragen und die daraus entspringenden Kosten aus der Pachtsumme bestreiten. Daß die Mühlen ein ziemlich wichtiger Besitz für das Domkapitel waren, zeigt der Umstand, daß die Domherren in ihrem Aufnahmeeid schwören mußten, niemals in die Entfremdung der domkapitularen Mühlen in Paderborn einwilligen zu wollen.<sup>3)</sup>

Außerdem besaß das Kapitel noch Fischteiche zwischen Neuhaus und Lippspringe und ein Salzwerk in Westerkotten, die unter der Zentralgüterverwaltung standen und schon früh

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1335.

<sup>2)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 498 und 1006; im Jahre 1323 bezahlte ein Mühlenpächter von einer Mühle in der Stadt in vigilia St. Martini episcopi quattuor marcas denariorum Paderbornensium, in epiphania domini triginta moltra annonae et decem moltra tritici, item in ascensione domini triginta quattuor moltra annonae et decem moltra tritici et in festo St. Michaelis triginta tria moltra annonae et decem moltra tritici.

<sup>3)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 718.

auch gegen einen jährlichen Zins ausgegeben wurden.<sup>1)</sup> Für sein Salzwerk empfing das Domkapitel eine Jahresrente von zehn Mark, vier zu Ostern und sechs zu Michaelis. Dann gehörten ihm noch mehrere Häuser in der Stadt Paderborn, die es gegen einen mäßigen Rekognitionszins verpachtete.<sup>2)</sup>

Über die Eigenbehörigen des Paderborner Domkapitels bestanden dieselben scharfen Bestimmungen, wie sie allgemein während des Mittelalters für diese unfreien Personen galten. Niemand durfte einen Hörigen oder einen Knecht des Domkapitels auf irgend eine Weise diesem entfremden, wenn er nicht für einen vollständig gleichwertigen Ersatzmann Sorge trug.<sup>3)</sup> Im besonderen hatten der Bürgermeister und der Rat der domkapitularen Stadt Lippspringe das Versprechen geben müssen, keine Eigenbehörigen des Kapitels als Bürger in ihre Stadt aufnehmen zu wollen.<sup>4)</sup>

Als Ergänzungen (supplementa) zu den Pfründen der Kanoniker galten die Obödienzen. Dies waren Güter, Höfe, Zehnten und Wüstungen, die als Einzelverwaltungen für sich bestanden, und mit denen die Domherren vom Bischof oder Propste belehnt wurden. Die Bezeichnung Obödienz trugen diese Einzelverwaltungen von dem bei der Vergabung geleisteten Gehorsamsschwur. Im Jahre 1405 gab es 43 solcher Obödienzen<sup>5)</sup>, nämlich 1. Schonenbergh<sup>6)</sup>, 2. Remynguse, 3. Mo-

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1173, 1181 a.

<sup>2)</sup> Daselbst 445 und öfter.

<sup>3)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 1113.

<sup>4)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1601

<sup>5)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1405; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1407.

<sup>6)</sup> 1. Schöneberg (zwischen Hümme und Hofgeismar), 2. Remnigshausen (Lippe). 3. Moringen (Kreis Northeim), 4. unbekannt, 5. unbekannt, 6. Wever (Kr. Paderborn), 7. unbekannt, 8. Silingen (ein zur Billikation Neuenbecken gehöriger Hof), 9. unbekannt, 10. Bruchhausen (S. W. von Paderborn), 11. Himelhusen (Wüstung bei Helmern, Kreis Büren), 12. unbekannt, 13. Makenlo (Wüstung, D. von Geseke), 14. unbekannt, 15. Dahl (S. O. von Paderborn), 16. Wilsen (Kreis Büren), 17. Eisen (Kreis Paderborn), 18. unbekannt, 19. unbekannt, 20. Brenken (Kreis Büren), 21. unbekannt, 22. Rhoden (im Frstt. Waldeck, S. W.), 23. Lügde (N. O. v. Nieheim), 24. Daseburg (N. O. v. Paderborn), 25. Ossendorf (N. W. von Warburg), 26. Lemgo (Frstt. Lippe), 27. unbekannt, 28. Queden (bei Paderborn), 29. Höringhausen (Kr. Büren), 30. Billinghamen (N. O. v. Marsberg im wald. Twiste-Kreis), 31. Wetter

ringen, 4. Sallo, 5. Dezima in Sinede, 6. Wewer, 7. Hildehusen, 8. Selinghusen, 9. Eschechtinghusen, 10. Brockhusen, 11. Hymelhus, 12. Thanehus, 13. Makenlo, 14. Bruchne, 15. Dale, 16. Wylese, 17. Elfen, 18. Selcehem, 19. Hildehusen, 20. Brenken, 21. Schoteme, 22. Rode, 23. Luthe, 24. Daseborch, 25. Dffendorp, 26. Lemgo, 27. Ultesen, 28. Decima Queden, 29. Hoyeringhus, 30. Belingnghus, 31. Wetter, 32. Nortborchnen, 33. Brakel, 34. Gysnen, 35. Gokesbergh, 36. Bokenesforde, 37. Hengeldere, 38. Sumerfile, 39. Kleykampe, 40. Bessinghusen, 41. Corbecke, 42. Rathungen und 43. Barthhusen. Schaten ist der Ansicht, daß diese Obödienzen noch von den durch Karl den Großen der ältesten Kirche zugewiesenen Zehnten herstammten, die später bei der Auflösung des gemeinsamen Lebens den einzelnen Kanonikern zugeteilt worden seien. Obwohl wir die Entstehung aller Obödienzen nicht im einzelnen prüfen können, so dürfen wir doch soviel sagen, daß die Ansicht Schatens in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig ist. Vielmehr wurden auch größere Güter und Höfe, wie z. B. Moringen, Böckenförde, Nortberge und Gokesberg, die erst nachträglich durch Kauf oder Schenkung an das Domkapitel fielen, zu Obödienzen bestimmt. Alle diese Obödienzen waren in ihren Erträgnissen sehr ungleich. Verliehen wurden sie in der ältesten Zeit ihrer Einrichtung vom Bischof und vom Propste, ganz nach ihrem Gutdünken<sup>1)</sup>, und zwar scheint jedem von diesen beiden für sich allein das Kollationsrecht über eine bestimmte Anzahl von Obödienzen zugestanden zu haben. Aus diesem Gebrauche sind schon früh viele Anzutraglichkeiten und große Unzufriedenheit entstanden, da sich leicht mehrere Obödienzen in der Hand einzelner von den Kollatoren bevorzugter Domherren vereinigen

(Wüstung bei Volkmarfen), 32. Nortberge (Allodium in der Pfarrei Dassel), 33. Brakel (Kr. Höyter), 34. Gissen (Kr. Warburg), 35. Gokesberg (Hof bei Kallenhardt, Kreis Lippstadt), 36. Böckenförde (Kreis Lippstadt), 37. Henglarn (Kreis Büren), 38. Sommersell (N. D. von Nieheim), 39. Kleeekamp (S. W. von Borgholzhausen, Kreis Halle i. W.), 40. Bessinghausen bei Hameln, 41. Korbach (im Frst. Waldeck), 42. Rathungen (Kr. Warburg), 43. Barthhausen (Kr. Minden).

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 204.

konnten, während die anderen leer ausgingen. Auch der Papst konnte auf Bischof und Propst dahin einwirken, daß ihm genehmen Domherren solche Benefizien in reichlicherem Maße zugewiesen wurden. Es ist nach allem daher leicht einzusehen, daß die Kanoniker bestrebt waren, durch feste Satzungen, in denen die Besetzungsregeln genau bestimmt waren, einer solchen Willkür in der Verleihung ein Ende zu machen. Ihren Abschluß fanden diese Bestrebungen in einem Statut vom Jahre 1405. Eigens zum Zwecke der Regelung dieser wichtigen Frage hatten sich Bischof Wilhelm von Jülich und das ganze Domkapitel versammelt und gemeinsam den Beschluß gefaßt, daß künftighin bei Erledigung einer Obödienz der mit einer größeren Präbende belehnte und emanzipierte Domherr, der dem Range nach der erste war, mit der Wahl beginnen konnte.<sup>1)</sup> Der ganze Wahlgang spielte sich danach folgendermaßen ab. Die erste Stelle im Kapitel nahm bekanntlich der Propst ein, die zweite der Dekan, alsdann folgten die vier Prioren und die übrigen Domherren der Anciennität nach. Hatte nun bei der letzten Erledigung einer Obödienz der Propst als erster das Recht der Option gehabt und auch ausgeübt, so kam bei der nächsten Erledigung zuerst der Dekan an die Reihe usw. Wenn nun aus irgend einem Grunde ein Kanoniker nicht wählen wollte, sondern Verzicht leistete, so ging das Wahlrecht an den nächstfolgenden über, ohne daß jedoch der Verzichtleistende des Rechtes verlustig gegangen wäre, die nächste freiwerdende Obödienz wählen zu dürfen. Diese allgemeingültige Regel wurde wieder durch die besondere Bestimmung durchbrochen, daß bei jeder Erledigung einer Obödienz vor dem gerade an erster Stelle wahlberechtigten Domherrn die dem Range nach älteren das Recht haben sollten, die zur Wahl ausstehende Obödienz gegen eine schlechtere, die sie etwa besaßen, einzutauschen und die vertauschten dann weiter

<sup>1)</sup> Emanzipiert wurde niemand vor dem achtzehnten Lebensjahre, während man zum Präbendengenuß schon früher gelangen konnte. Hier waren beide Bedingungen gefordert, und es wurden so alle Kanoniker von den Obödienzen ausgeschlossen, welche noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

zur Wahl zu stellen. Durch diese Verordnung wurde erreicht, daß die Kanoniker, die bereits am längsten für die Paderborner Kirche gewirkt hatten, auch entsprechende Vorrechte genossen.<sup>1)</sup> Nur mit der reichen Obödienz Moringen wurde eine Ausnahme insofern gemacht, als sie nicht dem Propste oder dem Dekan verliehen werden konnte, ein Zugeständnis an die anderen Domherren.<sup>2)</sup> Im übrigen sollte kein Kanoniker mehr als zwei Obödienzen besitzen. Nur in dem Falle, daß, wenn er schon zwei besaß, zum dritten Male die Reihe an ihn kam, sollte er dann auch noch eine dritte zu den beiden andern wählen dürfen. Wurden zwei Obödienzen zu gleicher Zeit frei, so durfte der gerade wahlberechtigte Kanoniker natürlich nur eine von beiden wählen, die andere aber erst dann, wenn sie allen übrigen zur Wahl freigestanden hatte, von ihnen aber nicht optiert worden war. Traf es sich, daß eine Obödienz in ihrem Werte dermaßen gesunken war, daß die Lasten ihren Nutzen und Ertrag überwogen, und deshalb kein Kanoniker zur Wahl schritt, so wurde sie solange in die Verwaltung des Kapitels übernommen, bis sie wieder so reiche Erträge abwarf, daß einer sie wählte. Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Regelung der Obödienzenfrage verzichtete der Bischof Wilhelm feierlich aus freiem Willen für sich und seine Nachfolger auf das Recht der Kollation. In Zukunft mußte jeder Kanoniker, der eine Obödienz wählen wollte, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Bekanntwerden ihres Freiwerdens vor dem Kapitel in eigener Person zur Wahl erscheinen.<sup>3)</sup> Hatte er gewählt, so belehnte ihn pro forma der Propst. Damit gelangte der Kanoniker in den vollen Besitz der Obödienz mit allen ihren Einkünften und Rechten.<sup>4)</sup> Nur mußte er jährlich eine ohne Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse festgesetzte Abgabe an das Kapitel bezahlen. Um einen Begriff von den Einkünften einer Obödienz zu geben, sei erwähnt, daß der Obödienziar von Lemgo bis zum Jahre 1505 jährlich 24

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1334.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 386.

<sup>3)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 2211.

<sup>4)</sup> Daselbst 1222.

Malter Getreide bekam. Damals wurde diese Naturalabgabe durch eine Geldabgabe von dreizehn rheinischen Goldgulden jährlicher Rente abgelöst.<sup>1)</sup> Wie es nun noch bessere Obödienzen gab als diese, so waren auch viele bedeutend schlechter. So verpachtete im Jahre 1416, allerdings in einer Zeit kriegerischer Wirren, der damalige Domkustos seine Obödienz Kleekamp für eine Rente von achtzehn Schillingen für das Jahr.<sup>2)</sup>

Schon durch die Anordnungen Karls des Großen war der vierte Teil des allgemeinen Kirchenzehnten für die Verwaltung der Kirchenfabrik bestimmt worden. Dieses Kirchenbauamt war damals noch ein im Dienst der ganzen Diözese stehendes Institut und hatte in gleicher Weise die Aufgabe, für Errichtung und Instandhaltung der Kirche am Bischofsitze wie auch von Kirchen und Kapellen innerhalb der Diözese zu sorgen, natürlich unter der obersten Leitung des Bischofs. Mit der Gründung von Pfarreien ging auch die Sorge für ihre Kirchen an diese über, und das Kirchenbauamt wurde nach und nach ausschließlich ein Institut für die Zwecke des Domes und des Domkapitels, aus dessen Vermögen es auch jetzt die zur Kompensation seiner Auslagen nötigen Einnahmen empfing, während jenes oben erwähnte Viertel des Zehnten zum größten Teil an die Pfarreien überwiesen worden zu sein scheint. Das Amt wird meistens als *fabrica ecclesiae* oder auch als *officium fabricae* bezeichnet. Sein Inhaber und Leiter hieß *magister fabricae*, *structuarius*, *Dombaumeister*. Er war in älterer Zeit ein Kanoniker, dem dieses Offizium auf eine gewisse Zeitdauer übertragen wurde. Später ist meistens ein Benefiziat mit seiner Verwaltung betraut worden. Doch hat es nicht den Anschein, als ob kraft irgend einer Disziplinargewalt von seiten des Kapitels das *officium structurae* irgend jemanden, auch ohne dessen Willen, hätte übertragen werden können. Vielmehr war die Übernahme eine freiwillige, wie ja auch der *Structuarius* jederzeit, wenn es ihm beliebte, und mit

<sup>1)</sup> Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 2251.

<sup>2)</sup> Dasselbst 1523.



Innehaltung einer bestimmten Kündigungsfrist, von seinem Amte wieder zurücktreten konnte.<sup>1)</sup>

Die Aufgabe des Dombaumeisters bestand darin, daß er die Dombaukasse verwaltete, für regelmäßiges Einlaufen der Einnahmen sorgte und die für Reparaturen nötigen Ausgaben bestritt. Die Einnahmen flossen aus mancherlei Quellen. Zunächst wurde dem Bauamt aus den allgemeinen Kapitelseinkünften ein bestimmter Teil zugewiesen. Dann war ein Karenzjahr zu Gunsten der Baukasse geschaffen worden. Auch bei einfacher Präbendenvertauschung mußten die Einkünfte einer Präbende für ein Jahr an die Fabrik, die nebenbei auch für die Erhaltung der Burg Lippspringe zu sorgen hatte, abgegeben werden, konnten jedoch, wie auch das oben erwähnte Karenzjahr, zuerst für acht, später für zwanzig Mark Paderborner Denare abgelöst werden.<sup>2)</sup> Seit dem Jahre 1480 mußten auch die Vikare und Benefiziaten, bevor sie ihr Amt antreten konnten, zwei Mark Aufnahmegebühren, davon die eine an die Fabrik, bezahlen.<sup>3)</sup> Alle diese Einnahmen scheinen die regelmäßigen gewesen zu sein. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, wenn z. B. der Dom durch schwere Unwetter und Stürme besonders gelitten hatte, oder überhaupt größere Reparaturen und auch Neubauten nötig waren, wurden auf Kapitelsbeschluß außerordentliche Einnahmequellen geschaffen. So wurden seit 1401 die Präbendenanteile der unerlaubt Abwesenden (portiones absentium), die bislang unter die anwesenden Domherren verteilt zu werden pflegten, an die Fabrik überwiesen. Auch ein Teil der Opfergaben wurde in späterer Zeit dahin abgeführt.<sup>4)</sup> War die Kathedrale durch Brand in größerem Umfange beschädigt oder gar vollständig zerstört worden, wie dieser Fall in Paderborn ja wiederholt eintrat, so half man sich durch eine allgemeine Kirchenkollekte, die für den Neubau ausgeschrieben und von beauftragten Personen eingesammelt wurde.

<sup>1)</sup> Frift. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1751 a.

<sup>2)</sup> Dasselbst 575, 877.

<sup>3)</sup> Dasselbst 2057; Schaten a. a. D. ad annum 1480.

<sup>4)</sup> Dasselbst 1312, 1355.

Der Dombaumeister beauftragte, da er ja selbst nicht Fachmann war, einen Unternehmer und seine Werkleute mit den notwendigen Arbeiten. Er selbst gab nur die Anweisungen, wo und wie ausgebessert, und was für Neubauten aufgeführt werden sollten. In der Hauptsache waren seiner Verwaltung die Gebäude, die im Besitze des Domkapitels sich befanden, anvertraut, so der Dom mit seinen Nebengebäuden, die einzelnen Kurien und andere im Besitze des Kapitels befindliche Häuser in der Stadt, sowie die Burg Lippspringe. Die bischöflichen Gebäude gingen den Dombaumeister an und für sich nichts an. Wenn der Bischof durch den Baumeister eine Arbeit an seinem Palaste ausgeführt haben wollte, so mußte er eben mit diesem einen Arbeitsvertrag schließen, dem zufolge der Dombaumeister mit Erlaubnis und Zustimmung des Domkapitels für eine bestimmte, der Arbeitsleistung entsprechende Summe die Arbeit ausführen ließ.<sup>1)</sup>

Eine genaue Übersicht über die Finanzlage der Fabrik läßt sich nicht geben, da ja die Ausgaben je nach den Verhältnissen ganz außerordentlich schwankten, und danach auch die Einnahmen infolge besonderer Zuweisungen ganz verschieden waren.

Während das Bauamt anfangs nur für die bauliche Instandhaltung der domkapitularen Gebäude zu sorgen hatte, wurde ihm auch später die Erneuerung und Erhaltung der beim Gottesdienste im Dome benutzten Bücher und Paramente überwiesen, wofür die sechzig Mark Aufnahmegebühren der neu aufgenommenen Domherren an sie entrichtet werden mußten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 1348.

<sup>2)</sup> Daselbst 2049.